

Ausweitung der BSE-Schnellteste - Verbot des Inverkehrbringens von Fleischteilen an bestimmten Knochen

Stellungnahme des BgVV vom 10. Januar 2001

1. Ausweitung der BSE-Schnellteste

Zur Beantwortung dieser Frage müssen die Erfahrungen der altersmäßigen Verteilung der BSE-Erkrankungen in Großbritannien (GB) herangezogen werden. Dort erkrankten bei einer Gesamtzahl von derzeit ca. 180.000 BSE-Fällen lediglich 50 Tiere (0,03 %) in einem Alter von unter 30 Monaten, wobei die Häufung dieser Fälle nahe dem Zeitpunkt von 30 Monaten lag. Hierbei ist zu beachten, dass diese Ergebnisse an klinisch erkrankten Tieren gewonnen wurden. Eine Verbesserung des epidemiologischen Überblicks bei Testung unter 30 Monate alte Tiere erscheint bei dieser Betrachtung gering.

Allerdings sollte bedacht werden, dass bei Anwendung der BSE-Schnellteste die bisherige Erfahrung zeigt, dass diese Tests, obwohl in dieser Hinsicht nicht evaluiert, BSE-Infektionen von Rindern in gewissem Ausmaß schon vor dem Ausbruch der klinischen Erkrankung anzeigen. Dabei wird in Einzelfällen ein Zeitraum zwischen dem Ansprechen des Tests und dem Auftreten erster klinischer Symptome von bis zu sechs Monaten angenommen. Bei einer Testausweitung auf 24 Monate alte Rinder - wie sie in Deutschland angestrebt wird - könnte sich daher eine altersmäßige Verschiebung der positiven Reagenten gegenüber der Altersverteilung der erkrankten Rinder in GB ergeben. Es würden mehr positive Reagenten bei Tieren unter 30 Monaten gefunden werden, als dies aus den Vergleichszahlen aus GB derzeit zu schließen ist.

Die Größe dieses Effekts kann derzeit nicht abgeschätzt werden, würde aber in Einzelfällen BSE-Infektionen in Herden möglicherweise bis zu sechs Monate früher anzeigen. Auf Erkenntnisse über die flächenmäßige Verbreitung von BSE hätte die Ausweitung der BSE-Schnellteste auf unter 30 Monate alte Tiere, außer Zeitgewinn in Einzelfällen, keine Auswirkung.

Bei einer weiteren Absenkung des Testalters unter 24 Monate Lebensalter ist bei der heute vorhandenen Sensibilität der BSE-Schnellteste nur mit seltenen Zufallsbefunden zu rechnen.

2. Verbot des Inverkehrbringens von Fleischteilen an bestimmten Knochen:

Unabhängig davon ist die mögliche Kontaminierung von Fleisch mit potentiell BSE-infektiösem Rückenmark zu sehen. Sie ist bei der derzeitigen Schlachttechnik - Längsspaltung der Wirbelsäule der Tierkörper - nicht zu vermeiden.

- Zuverlässige Verfahren, die eine vollständige Entfernung des Rückenmarks vor der (im Gemeinschafts- und nationalen Recht vorgeschriebenen) Spaltung der Tierkörper garantieren, sind derzeit nicht verfügbar.
- Eine Spaltung der Tierkörper unter Entfernung der unzerlegten Wirbelsäule wäre technisch zwar bereits möglich (Doppelblattspaltsäge der Fa. Jarvis), führt aber zu Problemen hinsichtlich der weiteren Behandlung des Schlachtkörpers (Verlust der Stabilität, "Verziehen" der Hälften bei Kühlung, Durchtrennung wertvoller Teilstücke wie des Roastbeef).
- Mittel der Wahl wäre der Verzicht auf die Längsspaltung der Tierkörper im Schlachtbetrieb und das Entbeinen des Rückenstücks im Zerlegungsbetrieb mit nachfolgender Entsorgung des gesamten Wirbelsäulenstrangs und der Spinalganglien als SRM. Hierfür wäre ggf. eine vorhergehende Änderung der Rechtslage (Richtlinien 64/433/EWG und Fleischhygiene-Verordnung) notwendig.

Eine Abstimmung mit der Bundesanstalt für Fleischforschung (BAFF) wird im vorliegenden Fall nicht für erforderlich gehalten, da zu fleischtechnologischen Fragen bereits eine mit der BAFF abgestimmte Stellungnahme des BgVV ([vom 10.01.01](#)) vorliegt.